

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus dem Haushalt der Stadt Parchim und deren Verwendung in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2021**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133) in Verbindung mit § 12 Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Zuwendungszweck**

- Die Stadt Parchim gewährt den in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine finanzielle Zuwendung zur Bestreitung ihres sächlichen und personellen Aufwandes im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.
- Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Arbeit der Fraktionen in der Stadtvertretung und deren Ausschüsse gefördert werden. Fraktionen dienen dazu, den Willensbildungsprozess in der Stadtvertretung vorzubereiten und zu strukturieren, um ihn damit effizienter zu gestalten. Die Organisation der Fraktionsarbeit und der Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie der von der Fraktion in die Ausschüsse entsandten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind Voraussetzung für eine effektive Aufgabenerledigung durch die Vertretung.
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen im Einzelnen ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO) und der Hauptsatzung der Stadtvertretung Parchim in der jeweils gültigen Fassung.
- Eine Unterstützung durch Zuwendung von Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben beziehen, für die die Fraktionen zuständig sind.

Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie

- eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen wie insbesondere Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken oder die Teilnahme an Parteiveranstaltungen
  - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung geregelt ist
  - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären
  - die Finanzierung von Aufgaben, die von der Stadtvertretung als Ganzes oder durch die Stadtverwaltung wahrzunehmen sind.
- Es besteht kein Anspruch auf Vollkostenerstattung. Die Verwendung der Fraktionszuwendung sollte sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgaben der Fraktion beziehen.
  - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## § 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in der Stadtvertretung der Stadt Parchim vertretenen Fraktionen.

## § 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Stadt Parchim gewährt jeder Fraktion Zuwendungen in Form von Geldleistungen.
- Die Zuwendung wird in zwei Auszahlungsraten an die Fraktion überwiesen. Die Auszahlungsraten betragen die Hälfte des gemäß Ziffer 3 errechneten Betrages.  
Die Zahlung der ersten Auszahlungsraten erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht – frühestens jedoch zum 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres.  
Die Zahlung der zweiten Auszahlungsraten erfolgt unter der Voraussetzung der Genehmigung der Haushaltssatzung zum 01.07. des betreffenden Haushaltsjahres und der Vorlage des Verwendungsnachweises gem. § 6 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag von 130,-- Euro je Fraktion/Jahr und einem nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder zu bemessendem Betrag.

Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:

- Grundlage der Berechnung ist die Höhe des Haushaltsansatzes für Zuwendungen an Fraktionen des genehmigten Haushaltsplanes im jeweiligen Haushaltsjahr.
  - Von der Höhe des Haushaltsansatzes wird die Summe aller Grundbeträge (entsprechende Anzahl der Fraktionen x 130,-- Euro) abgezogen.
  - Der Restbetrag wird durch die Anzahl aller Fraktionsmitglieder der Stadtvertretung geteilt.
  - Die sich daraus ergebende Zahl wird mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder jeder einzelnen Fraktion multipliziert.
  - Die Fraktionen sind von der Verwaltung über ihren Anspruch auf Auszahlung an Fraktionsgeldern je Halbjahr im laufenden Haushaltsjahr schriftlich zu informieren. Jede Veränderung ist den Fraktionen schriftlich mitzuteilen.
- [Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten ihre Konstituierung anzeigt.](#)  
[Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.](#)
  - [Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.](#)

## § 4 Verwendungszweck

- Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind.
- Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt.  
Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktionen zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Stadtvertretung.
- Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie näher bestimmt.

## **§ 5 Haushaltsführung**

- Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Parchim, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnungen in zeitlicher Folge) über ihre rechnungspflichtigen Ein- und Auszahlungen, die aus den Zuwendungen der Stadt Parchim finanziert werden, zu führen.
- Hinsichtlich der Belegführung ist Folgendes zu beachten:
  - Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben.  
Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
  - Verträge bzw. Vereinbarungen sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
- Die Verwendung von Fraktionszuwendungen eines Haushaltsjahres sind somit mit diesem Haushaltsjahr fälligen und bezahlten Rechnungslegungen nachzuweisen.  
Als Abschlusstag eines Haushaltsjahres gilt der 31.12.
- Alle Rechnungen, Belege und Ähnliches sind durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden auf zweckentsprechende Verwendung gem. dieser Richtlinie zu prüfen und sachlich richtig zu zeichnen.

## **§ 6 Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

- Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. März des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen - gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen.
- Werden Schreib- oder Fachkräfte beschäftigt, sind zur Nachweisprüfung der hierfür entstandenen Aufwendungen mindestens die Art der Tätigkeit, die Dauer des Einsatzes in Stunden und der angesetzte Stundenverrechnungssatz anzugeben.
- Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
- Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.
- Nach § 3 Abs. 1 Pkt. 10 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) gehört die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

## **§ 7 Rückerstattung, Verrechnung**

- Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geldmittel an die Stadt Parchim zurückzuerstatten.

- Abschlagsweise erhaltene Haushaltsmittel (Zuwendungen), die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres – vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt – von der Fraktion zurückzuerstatten.
- Soweit keine fristgemäße Rückerstattung erfolgte, ist der Wert nicht verausgabter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel bzw. personeller Mittel mit künftigen Leistungen zu verrechnen, d.h. um diesen Wert ist die zweite Auszahlungsrate gem. § 3 Ziff. 2 zu verringern.
- Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgereichten Mittel nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu Verrechnen oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, zurückzuerstatten. Für den Wert nicht bestimmungsmäßig verwendeter Sachmittel gilt Satz 1 entsprechend. Der Bürgermeister hat alle erforderlichen Maßnahmen von Amtswegen zu veranlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 16. Dezember 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Parchim für die Gewährung von Zuwendungen an die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Parchim, den 16.12.2021

Flörke  
Bürgermeister

Anlage 1  
Zulässigkeitstabelle

## Anlage

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus dem Haushalt der Stadt Parchim und deren Verwendung

### Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

#### I. zuwendungsfähige Aufwendungen

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
1	Anmietung von Räumen in angemessenem Umfang zur Durchführung von Fraktionssitzungen	Miete inkl. Nebenkosten
2	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Fraktionen erhalten von dieser Seite Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen und Beratung hinsichtlich der Ausübung der den Fraktionen zustehenden Rechte
3	Bewirtung von Gäste (Referenten, Presse)	alkoholfreie Kaltgetränke in angemessenem Umfang möglich und nur im Rahmen einer Fraktionsveranstaltung gem. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 Übernahme der Kosten für externes Essen während einer längeren Pause und sonstige Getränke und Essenkosten sind unzulässig (LRH Bericht 2003)
4	Büro- und Geschäftsbedarf der Fraktion	z.B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Locher, Klammeraffe, Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner usw.
5	Büroeinrichtung	
6	Fachliteratur/Fachzeitschriften	notwendige Grundausstattung; wenn möglich sollte die vorhandene Fachliteratur /Fachzeitschrift in der Stadt Parchim genutzt werden
7	Fortbildungen der Fraktionsmitglieder	sofern sich die Inhalte auf Aufgaben der Fraktion beziehen; zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen sowie Einladung und Programm beizufügen
8	Gehälter (z.B. Schreibearbeiten)	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben, Festlegungen der KV-DVO sind zu beachten
9	Getränke bei Fraktionssitzungen, (alkoholfreie Kaltgetränke, Kaffee)	siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
10	Glückwunschkarten, Blumen für Fraktionsmitglieder	gemäß des Schreibens des Innenministeriums vom 5. August 2014 bis zu 100,00 € jährlich für jede

		Fraktion, bei größeren Fraktionen (ab 11 Mitgliedern) 10,00 € je Mitglied jährlich
11	Kontoführungsgebühren für das Führen eines Fraktionskontos	
12	Kopierkosten	sofern nicht die Büromaschinen in der Verwaltung für die Vervielfältigung genutzt werden können

13	Kränze anlässlich von Trauerfällen in der Fraktion	aus Pietätsgründen wird von einer Betragsgrenze abgesehen, siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
14	Porto	
15	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion	gemäß Landesreisekostengesetz M-V
16	Tageszeitung	Schweriner Volkszeitung
17	Telefon-, Fax- u. E-Mail/Internetgebühren	pauschal 10 % der Kosten, aber max. 100,00 € pro Fraktion und Jahr werden berücksichtigt

## II. beschränkt zuwendungsfähige Aufwendungen

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Bemerkungen
1	Öffentlichkeitsarbeit	anerkannt werden nur Informationen über die Fraktionsarbeit (z.B. Fraktionszeitung, Informationsschriften, Internetauftritte); falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung; falls Themen, die nicht die Fraktionsarbeit zum Inhalt haben, überwiegen, werden die Ausgaben insgesamt nicht anerkannt
2	Prozesskosten	nur wenn die Fraktion selbst Partei des Rechtsstreits und Kostenschuldner ist

## III. nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Bemerkungen
1	Anzeigen und Inserate	Werbung hat keinen unmittelbaren Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
2	Arbeitsessen jeglicher Art	gem. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
3	Aufwandsentschädigung	persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Fraktionsmitgliedes ergibt aus EntschVO M-V als Stadtvertreter
4	Beratung, Gutachten, externer Sachverstand	ist im Zuge der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Parchim zu gewährleisten
5	Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	Kosten für die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern sind generell der persönlichen Lebensführung zuzurechnen, siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
6	Bildungsreisen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der

raktion

7	Blumen und Geschenke für Krankenbesuche von Fraktionsmitgliedern	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
8	Fahrten in Partnerstädte	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
9	fraktionslose Stadtvertreter	Fraktionszuwendungen nur für Fraktionsarbeit
10	Geburtstagspräsente für Fraktionsmitglieder	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion, siehe auch Tabelle I., lfd.Nr. 9
11	Geburtstagspräsente für sachkundige Einwohner	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion, siehe auch I. lfd.Nr. 9
12	Gesellige Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern	sowohl allgemeine Weihnachtsfeiern als auch Weihnachtsfeiern der Fraktionen
13	Glückwunschkarten, Blumen für sachkundige Einwohner von der Fraktion	Fraktionsmitglieder sind gem. § 23 Abs.4 KV M-V die Stadtvertreter
14	Klausurtagungen	
15	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
16	Miete von technischen Geräten, wie Kopierer, Computer, Fax durch Nutzung in Räumen der Geschäftsstelle der Partei	
17	Mitgliedsbeiträge	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
18	Parteienfinanzierung	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
19	Rechtsberatung	
20	Repräsentationen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion, Aufwendungen im Aufgabenbereich des Bürgermeisters bzw. der Stadtpräsidentin
21	Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen der Fraktionen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion, siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
22	Spenden jeglicher Art	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
23	Steuerberatung	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
24	Teilnahme an Parteiveranstaltungen, Durchführung eigener Tagungen und Vortragsveranstaltungen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
25	Unterhaltung und Wartung Büroausstattung	gehört zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen
26	Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben	stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von der Stadtpräsidentin oder dem Bürgermeister wahrgenommen wird und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf
27	Verdienstausfall Fraktionsmitglied	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch gem. EntschVO M-V abgegolten
28	Versicherungen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion

